

**Landbell Aktiengesellschaft für  
Rückhol-Systeme**

**Mainz**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022  
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022**

**Bestätigungsvermerk des  
unabhängigen Abschlussprüfers**

# Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme

Mainz

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022  
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des  
unabhängigen Abschlussprüfers

## Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen  
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen  
PKF Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2022

**Aktivseite**

**A. Anlagevermögen**

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

1. Lizenzen und EDV-Software	133.884,17	174.339,32
2. Geleistete Anzahlungen	<u>225.845,90</u>	<u>55.115,65</u>
	359.730,07	229.454,97

**II. Sachanlagen**

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	443.774,90	228.936,89
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>89.275,50</u>
	443.774,90	318.212,39

**III. Finanzanlagen**

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	22.012.378,27	21.012.378,27
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>0,00</u>	<u>1.000.000,00</u>
3. Beteiligungen	<u>4,00</u>	<u>4,00</u>

22.012.382,27 22.012.382,27

22.815.887,24 22.560.049,63

**B. Umlaufvermögen**

**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.925.843,24	42.630.083,95
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.829.703,04	21.462.905,71
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.277.242,29</u>	<u>3.140.622,88</u>
	50.032.788,57	67.233.612,54

**II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

4.765.333,58 4.503.580,35

54.798.122,15 71.737.192,89

**C. Rechnungsabgrenzungsposten**

235.695,01 221.860,19

77.849.704,40 94.519.102,71

**Passivseite**

**A. Eigenkapital**

**I. Gezeichnetes Kapital**

Satzungsmäßiges Kapital	21.500.000,00		
Eigene Anteile	<u>-532.983,60</u>	20.967.016,40	21.500.000,00

**II. Kapitalrücklage**

0,00 5.148,87

**III. Gewinnrücklagen**

Gesetzliche Rücklage		870.800,00	725.200,00
----------------------	--	------------	------------

**IV. Bilanzgewinn**

5.438.192,51 5.886.890,79

27.276.008,91 28.117.239,66

**B. Rückstellungen**

1. Steuerrückstellungen	1.262.080,35	627.802,35
2. Sonstige Rückstellungen	<u>15.664.989,83</u>	<u>12.856.513,82</u>

16.927.070,18 13.484.316,17

**C. Verbindlichkeiten**

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.673.511,85	31.163.558,09
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.441.632,06	17.958.545,36
3. Sonstige Verbindlichkeiten	4.334.384,45	3.730.443,43

davon aus Steuern 3.862.122,79 EUR (Vorjahr 3.168.865,98 EUR)

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 11.237,39 EUR (Vorjahr 11.455,95 EUR)

33.449.528,36 52.852.546,88

197.096,95 65.000,00

**D. Rechnungsabgrenzungsposten**

77.849.704,40 94.519.102,71

**Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme**

Mainz

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	171.868.818,78	189.601.697,12
2. Sonstige betriebliche Erträge	557.651,70	491.168,39
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-151.974.113,47	-171.016.202,49
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-6.543.601,20	-6.308.705,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 3.011,08 EUR (Vorjahr 3.086,27 EUR)	-748.969,28	-701.306,53
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.292.570,48	-7.010.012,52
<b>6. EBITDA</b>	<b>3.759.123,03</b>	<b>3.640.858,64</b>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-284.174,57	-168.273,83
<b>8. EBIT</b>	<b>3.474.948,46</b>	<b>3.472.584,81</b>
9. Erträge aus Beteiligungen	281.255,00	0,00
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	20.750,00	30.000,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	101.494,15	190.104,01
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-168.828,01	-107.860,91
<b>13. EBT</b>	<b>3.709.619,60</b>	<b>3.584.827,91</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-798.348,91	-566.770,50
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2.911.270,69</b>	<b>3.018.057,41</b>
16. Sonstige Steuern	-977,44	-1.106,00
<b>17. Jahresüberschuss</b>	<b>2.910.293,25</b>	<b>3.016.951,41</b>
18. Gewinnvortrag	2.673.499,26	3.020.839,38
19. Einstellung in die gesetzliche Rücklage	-145.600,00	-150.900,00
<b>20. Bilanzgewinn</b>	<b>5.438.192,51</b>	<b>5.886.890,79</b>

**Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme**  
Mainz

**Anhang für das Geschäftsjahr 2022**

Allgemeine Erläuterungen

Der Jahresabschluss der Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme, Mainz, für das Geschäftsjahr 2022 ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt worden.

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Mainz unter der Handelsregisternummer HRB 6567 eingetragen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung sind die Vermerke, die nach den gesetzlichen Vorschriften wahlweise in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang vorzunehmen sind, teilweise im Anhang aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme, Mainz, zum 31. Dezember 2022 ist aufgrund der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) auf der Basis folgender Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten aktiviert. Auf abnutzbare Gegenstände wurden planmäßige Abschreibungen linear vorgenommen.

Finanzanlagen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten angesetzt. Ist der beizulegende Wert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, so wird dieser angesetzt.

Das Umlaufvermögen wird zum Nennbetrag bilanziert. Alle erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Auf fremde Wahrung lautende Vermogensgegenstande und Verbindlichkeiten werden gem. § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Durch Bildung von Ruckstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen ausreichend Rechnung getragen. Sie sind in Hohede des notwendigen Erfullungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfullungsbetrag angesetzt.

#### Erlauterungen und Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermogens ist dem Anlagespiegel auf Seite 6 des Anhangs zu entnehmen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Hohede von 600 TEUR.

In den sonstigen Vermogensgegenstanden sind Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Hohede von 1.194 TEUR enthalten.

Alle ubrigen Forderungen und sonstigen Vermogensgegenstande haben eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

In den sonstigen Vermogensgegenstanden sind in Hohede von 1.700 TEUR Vorsteuerbetrage aus in 2022 erhaltenen Leistungen enthalten, fur die bis zum Jahresende noch keine Rechnungen vorgelegen haben und die daher erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

Die sonstigen Ruckstellungen betreffen insbesondere ausstehende Eingangsrechnungen, rechtliche Risiken, noch zu entrichtende Bonuszahlungen an Kunden, Abschluss- und Prufungskosten, Personalkosten und Drohverluste aus abgeschlossenen Vertragen.

Alle Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr.

### Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Landbell AG hat gegenüber der mittelbaren Tochtergesellschaft European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH eine bis zum 31.12.2021 befristete Patronatserklärung abgegeben, in der sie sich verpflichtet hat, die Tochtergesellschaft so auszustatten, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten bezahlen kann. Diese war aufgrund der stabilisierten Ergebnissituation der European Recycling Platform (ERP) Deutschland GmbH in 2022 nicht mehr erforderlich.

Die Landbell AG hat zudem eine unwiderrufliche Ausfallbürgschaft für Forderungen des zuständigen österreichischen Ministeriums gegen die European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH übernommen, die aus der Geschäftsaktivität der ERP Austria als genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem resultieren.

Es bestehen jährliche Zahlungsverpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von 658 TEUR (Vorjahr 656 TEUR). Durch die Miet- und Leasingvereinbarungen werden Finanzierungsvorteile im Vergleich zu entsprechenden Investitionen realisiert, die zu Liquiditätsverbesserungen der Gesellschaft führen.

### Erläuterungen und Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zur Vermeidung eines Nachteils für die Gesellschaft wird nach § 286 Abs. 2 HGB auf die Aufteilung der Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2022 verzichtet.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von 75 TEUR (Vorjahr 64 TEUR) enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von 86 TEUR (Vorjahr 4 TEUR) enthalten.

Die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens stammen wie im Vorjahr in voller Höhe von verbundenen Unternehmen.

Von den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen stammen 76 TEUR (Vorjahr 172 TEUR) von verbundenen Unternehmen.

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entfallen 136 TEUR (Vorjahr 52 TEUR) auf verbundene Unternehmen.



## Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung erfolgte im Geschäftsjahr 2022 durch den Vorstand:

- Herr Jan Patrick Schulz, Kaufmann,
- Herr Uwe Ehteler, Kaufmann (ab dem 1. November 2022)
- Herr Tim Scholz, Kaufmann.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Frank Binder, Kaufmann (Vorsitzender),
- S.D. Ludwig Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,  
Forst- und Landwirt (stellv. Vorsitzender),
- Herr Carl-Detlev von Hammerstein, MdB a.D., Landwirt.

## Organbezüge

Die Gesellschaft nimmt die Erleichterungsvorschriften gem. § 286 Abs. 4 HGB für die Veröffentlichung der Vorstandsbezüge in Anspruch.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit in 2022 Gesamtbezüge von 59 TEUR erhalten. Mit dem HV-Beschluss vom 23.08.2022 wurden die Aufsichtsratsbezüge ab dem 01.09.2022 ausgesetzt.

## Aufstellung des Anteilsbesitzes nach § 285 Nr. 11 HGB

<u>Name der Gesellschaft</u>	<u>Sitz</u>	<u>Anteil</u> in %	<u>Eigenkapital</u> EUR	<u>Jahresergebnis</u> EUR
Green Alley Investment GmbH	Mainz	100,00	3.992.577,88	-31.565,43
topengi Deutschland GmbH	Mainz	100,00	15.385.884,04	4.190.204,17
HH Compliance Ltd.	Dublin	100,00	2.656.212,00	1.703.538,00
TerraCycle Germany GmbH	Mainz	25,10	-325.344,01	-88,96
TerraCycle Austria GmbH	Wien	25,10	8.855,45	2.607,04
TerraCycle Switzerland GmbH	Baar	25,10	-77.386,18	32.532,56

### Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 21.500.000,00 ist eingeteilt in 8.407.364 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Landbell AG hat am 09.09.2022 insgesamt 208.418 eigene Aktien zum Preis von insgesamt 3.751 TEUR erworben und hält diese zum Stichtag im Bestand. Auf diese Aktien entfällt ein Teilbetrag des Grundkapitals von 533 TEUR (2,479 %). Grund für den Erwerb war der Veräußerungswunsch der bisherigen Aktionäre. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat den Vorstand am 23.08.2022 zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem Anteil von 2,5 % des Grundkapitals ermächtigt.

### Honorar des Abschlussprüfers gem. §285 Nr. 17 HGB

Die Angaben sind im Konzernabschluss der Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme enthalten.

### Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2022 wurden durchschnittlich 72 Arbeitnehmer beschäftigt.

### Ergebnisverwendung

Von dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 2.910 TEUR sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 146 TEUR in die gesetzliche Rücklage eingestellt worden. Der Vorstand schlägt vor, den verbleibenden Bilanzgewinn von 2.765 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

### Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Mainz, den 30. Juni 2023

---

Jan Patrick Schulz

---

Uwe Ehteler

---

Tim Scholz

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungskosten					kumulierte Abschreibungen					Bilanzwerte	
	Wert	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Wert	Wert	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Wert	31.12.2022	31.12.2021
	01.01.2022				31.12.2022	01.01.2022				31.12.2022		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Lizenzen und EDV-Software	2.303.909,84	12.312,75	0,00	0,00	2.316.222,59	2.129.570,52	52.767,90	0,00	0,00	2.182.338,42	133.884,17	174.339,32
2. Geleistete Anzahlungen	55.115,65	225.845,90	0,00	55.115,65	225.845,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	225.845,90	55.115,65
	<u>2.359.025,49</u>	<u>238.158,65</u>	<u>0,00</u>	<u>55.115,65</u>	<u>2.542.068,49</u>	<u>2.129.570,52</u>	<u>52.767,90</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.182.338,42</u>	<u>359.730,07</u>	<u>229.454,97</u>
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.305.863,26	357.088,41	89.275,50	1.073,10	1.751.154,07	1.076.926,37	231.406,67	0,00	953,87	1.307.379,17	443.774,90	228.936,89
2. Geleistete Anzahlungen	89.275,50	0,00	-89.275,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89.275,50
	<u>1.395.138,76</u>	<u>357.088,41</u>	<u>0,00</u>	<u>1.073,10</u>	<u>1.751.154,07</u>	<u>1.076.926,37</u>	<u>231.406,67</u>	<u>0,00</u>	<u>953,87</u>	<u>1.307.379,17</u>	<u>443.774,90</u>	<u>318.212,39</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	21.824.878,27	4.000.000,00	0,00	3.000.000,00	22.824.878,27	812.500,00	0,00	0,00	0,00	812.500,00	22.012.378,27	21.012.378,27
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00
3. Beteiligungen	859.042,58	0,00	0,00	0,00	859.042,58	859.038,58	0,00	0,00	0,00	859.038,58	4,00	4,00
	<u>23.683.920,85</u>	<u>4.000.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.000.000,00</u>	<u>23.683.920,85</u>	<u>1.671.538,58</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.671.538,58</u>	<u>22.012.382,27</u>	<u>22.012.382,27</u>
	<b><u>27.438.085,10</u></b>	<b><u>4.595.247,06</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>4.056.188,75</u></b>	<b><u>27.977.143,41</u></b>	<b><u>4.878.035,47</u></b>	<b><u>284.174,57</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>953,87</u></b>	<b><u>5.161.256,17</u></b>	<b><u>22.815.887,24</u></b>	<b><u>22.560.049,63</u></b>

# Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme (im Folgenden: Landbell AG) ist Management-Holding für die Landbell Gruppe und betreibt ein duales System. Als Dienstleister ist die Kernkompetenz der Landbell AG der Betrieb von Rückholsystemen und die Beratung zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft. Die Landbell Gruppe bietet weltweit über verschiedenen Tochtergesellschaften Dienstleistungen zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung an, berät Kunden bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft und entwickelt Lösungen für Produzenten entlang deren Produktlebenszyklen.

Die mittelbar 100 %ige Tochtergesellschaft European Recycling Platform (ERP) ist in den Geschäftsbereichen Erfassung und Recycling von Elektroaltgeräten (WEEE), Batterien und Verkaufsverpackungen tätig. Der Hauptsitz der ERP ist in Paris und es werden Tochtergesellschaften und unselbständige Büros in mehr als 16 europäischen Ländern unterhalten. ERP und Landbell AG betreiben Rückholsysteme in den europäischen Märkten in den Bereichen Elektroaltgeräte, Batterien und Verkaufsverpackungen und bieten zudem Beratungsleistungen und Speziallösungen an.

Die H2-Gruppe (bestehend aus der HH Compliance Ltd., Dublin, der H2 Compliance (UK) Ltd., London, und der H2 Compliance Inc., New York, zusammen im Folgenden als H2 bezeichnet, erbringt verschiedenste Dienstleistungen u. a. im Bereich der Registrierung und Zulassung von Chemikalien, der Beratung zur Herstellerverantwortung entlang des Produktlebenszyklus und der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung über Ländergrenzen.

Weitere Konzerngesellschaften erbringen Dienstleistungen im Bereich der gewerblichen Standortentsorgung, im Bereich Software/IT sowie durch die Bereitstellung von spezifischem Know-How zu gesetzlichen Regelungen über eine Software as a Service-Lösung (SaaS).

## **2. Wirtschaftsbericht**

### a) Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Während die Konjunktur in Deutschland nur einen mittelbaren Einfluss auf die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft hat, sind der Verpackungsverbrauch der Konsumenten und die Preisentwicklung von Primär- und Sekundärrohstoffen wichtiger.

Die Kosten der Leistungserbringung sind hingegen für die Wettbewerbsfähigkeit wesentlich. Im Rahmen der Ausschreibungen für Sammlung und Sortierung von Wertstoffen kam es auch 2022 zu teilweise drastischen Preiserhöhungen.

Für das abgelaufenen Geschäftsjahr konnten diese höheren Einkaufspreise überwiegend durch teilweise höhere Lizenzierungspreise sowie Materialerlöse kompensiert werden. Die Anzahl der gemeinsam mit der als Drittbeauftragte im Sinne des Verpackungsgesetzes fungierenden Tochtergesellschaft Landbell GmbH betreuten Kunden wurde weiter erhöht und der Marktanteil in Teilbereichen (PPK) gesteigert.

Nachdem die Anzahl der Wettbewerber in den vergangenen Jahren weiter zugenommen hatte, ist auch im Jahr 2022 ein weiterer Systembetreiber zugelassen worden.

### b) Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Strategie der Gruppe weiter erfolgreich umgesetzt. Die teilweise pandemiebedingten Einschränkungen im Geschäftsbetrieb konnten durch digitales und dezentrales Arbeiten weitgehend kompensiert werden.

Die im Lagebericht der Vorperiode berichteten Prognosen und Erwartungen für 2022 sind überwiegend eingetreten.

### c) Ertragslage

Die Umsätze im Jahr 2022, einschließlich der Intercompany-Umsätze, sind gegenüber dem Vorjahr um 17.733 TEUR auf 171.869 TEUR gesunken, dies entspricht einem Umsatzrückgang von 9,4 %. Ursächlich hierfür sind insbesondere die gesunkenen Umsätze im Bereich der Compliance Services durch eine geringere Anzahl eigener Kunden, verringerte Kundenmeldungen und dem gesunkenen Marktanteil im Bereich LVP. Gegenläufig entwickelten sich die Verwertungserlöse. Unverändert rund 95 % der Umsätze werden mit in- und ausländischen

Kunden sowie den hieraus zusätzlich resultierenden Verwertungserlösen erzielt. Der restliche Umsatz entfällt auf Dienstleistungen gegenüber den Konzerngesellschaften.

Der Umsatz gem. § 7 Abs. 1 VerpackG ist zu mehr als 85 % auf Inlandskunden und zu weniger als 15 % auf im Ausland ansässige Kunden entfallen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich um 19.042 TEUR, d. h. um 11,1 %, auf 151.974 TEUR verringert und sind damit etwas stärker als die Umsätze zurückgegangen. Die Preissteigerungen bei den Erfassungs- und Sortierkosten wurden durch die erhöhten Materialerlöse umsatzseitig kompensiert. Das Rohergebnis hat sich um 1.309 TEUR auf 19.895 TEUR verbessert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich leicht erhöht auf 558 TEUR (VJ 491 TEUR).

Die Personalkosten sind aufgrund von Neueinstellungen im Vergleich zum Vorjahr um 283 TEUR auf 7.293 TEUR gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind mit 9.401 TEUR im Vorjahresvergleich um 975 TEUR höher, was in erster Linie auf gestiegene IT-Kosten, Marketingaufwendungen sowie Fort- und Weiterbildung zurückzuführen ist.

Durch die im Jahr 2022 gesunkenen Kundenumsätze sowie die erhöhten Verwertungserlöse bei vergleichsweise moderatem Anstieg der Kosten konnte im Geschäftsjahr 2022 wiederholt ein deutlich positives Betriebsergebnis (EBIT) von 3.475 TEUR erwirtschaftet werden, welches sich im Vorjahresvergleich um 2 TEUR leicht verbessert hat. Durch ein leicht verbessertes Finanzergebnis konnte das Ergebnis vor Steuern (EBT) auf 3.710 TEUR gesteigert werden (Vorjahr 3.585 TEUR). Nach Berücksichtigung der Steueraufwendungen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.910 TEUR. Im Verhältnis zu den Umsatzerlösen ergibt sich auf Basis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) eine leicht gesteigerte Umsatzrentabilität von 2,0 % (VJ 1,8 %).

#### d) Finanz- und Vermögenslage

Investitionen erfolgten im Jahr 2022 wiederum in Software, um die Prozessabläufe weiter zu optimieren und um eine gemeinsame Basis für die Teilbereiche der Unternehmensgruppe zu schaffen.

Die Landbell AG nimmt zum 31.12.2022 keine Bankkredite in Anspruch. Zins- oder Währungsderivate werden nicht eingesetzt. Zum Bilanzstichtag ist die Liquiditätslage des Unternehmens

mit liquiden Mitteln von 4.765 TEUR ausreichend, um die gegenwärtigen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Das Eigenkapital hat sich auf 27.276 TEUR (VJ 28.117 TEUR) leicht verringert, da der Jahresüberschuss in Höhe von 2.910 TEUR durch den Erwerb eigener Aktien kompensiert wurde. Durch die gesunkene Bilanzsumme steigt die Eigenkapitalquote auf 35,0 % (VJ 29,7 %). Die Eigenkapitalrendite beträgt 9,8 % (VJ 10,7 %).

Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände sind von untergeordneter Bedeutung (804 TEUR), der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 1,0 %. Die Finanzanlagen betragen unverändert 22.012 TEUR; ihr Anteil an der Bilanzsumme beträgt 28,3 % (VJ 23,3 %).

Das Umlaufvermögen in Höhe von 54.798 TEUR (VJ 71.737 TEUR) setzt sich aus 50.033 TEUR Forderungen/Sonstigen Vermögensgegenständen und 4.765 TEUR liquiden Mitteln zusammen. Der Anteil des Umlaufvermögens am Gesamtvermögen beträgt 70,4 % (VJ 75,9 %). Die Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr, sind aufgrund der guten Kundenbonität werthaltig und haben sich korrespondierend zu den gesunkenen Umsatzerlösen deutlich verringert (-7.705 TEUR). Aufgrund geringerer Forderungen gegen die Tochtergesellschaft Landbell GmbH und der Rückführung von Darlehen sind die Forderungen gegen verbundene Unternehmen ebenfalls deutlich niedriger (-9.633 TEUR).

Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Operativer Cashflow	4.373	-1.239
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-192	302
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.920	-108
Veränderung des Finanzmittelfonds	261	-1.045
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.504	5.549
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>4.765</u>	<u>4.504</u>

Die Eigenkapitalquote ist mit 35,0 % solide. Der Forderungsbestand ist in der Regel höher als die Verbindlichkeiten. Berücksichtigt man noch die liquiden Mittel, ist die Gesellschaft jederzeit in der Lage, ihre finanziellen Verpflichtungen zu bedienen.

e) Finanzielle Leistungsindikatoren

Im Rahmen der Unternehmensstrategie hat der Vorstand der Landbell AG finanzielle Leistungsindikatoren definiert. Diese beinhalten das Umsatzwachstum (bestehende Geschäftsmodelle sowie neue Geschäftsmodelle und Zukäufe) und das Rohergebnis (auch im Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter). Weiterhin werden die Anzahl der Kunden (nach Groß- und Kleinkunden) und deren Entwicklung sowohl produkt- als auch regionalbezogen ermittelt.

f) Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nach wie vor bildet die Gesellschaft Kaufleute für Büromanagement und IT-Kaufleute aus, kommt damit ihrer gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aufgabe nach und ermöglicht jungen Menschen einen qualifizierten Zugang zum Arbeitsmarkt. Weiterhin bietet das Unternehmen Schülerpraktika und Masterarbeiten an. Daneben wird es Mitarbeitern ermöglicht, sich nebenberuflich weiterzubilden und zu qualifizieren. Dies wird finanziell durch das Unternehmen unterstützt. Intern werden den Mitarbeitern zudem Englischkurse angeboten.

Die Mitarbeiterfluktuation ist seit vielen Jahren auf einem niedrigen Niveau und wird gruppenweit und quartalsweise für alle Gesellschaften ermittelt.

Im Jahr 2022 hat die Landbell AG mit der Einrichtung eines Sustainability Office begonnen und dafür spezialisiertes Personal eingestellt. Ziel ist es, im Jahr 2023 einen Sustainabilityreport für die Landbell Gruppe zu veröffentlichen. Die entsprechenden Leistungsindikatoren (z. B. Energieverbrauch) werden entsprechend ermittelt und ab 2023 nachgehalten.

Wie in den Vorjahren wurden die gesetzlich geforderten Recyclingquoten auch im Jahr 2022 weitgehend übertroffen und die Landbell AG hat damit wieder einen nachhaltigen Beitrag zum Umweltschutz geleistet.



### **3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

#### a) Prognosebericht

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf einen Prognosezeitraum von einem Jahr.

Der Planansatz für das Geschäftsjahr 2023 geht von einer angespannten Ertragslage für die Landbell AG aus, da die höheren Kosten, vor allem für die Sammlung und Sortierung, nicht vollständig über Preiserhöhungen an die Kunden weitergegeben werden konnten. Darüber hinaus erwartet der Vorstand einen deutlichen Ergebnisrückgang durch den seit Mitte des Jahres 2022 anhaltenden Trend zu fallenden Rohstoff Erlösen sowie weitere Ergebnisbelastungen durch niedrigere Gesamtmarktmengen als 2022, die in der Preisbildung für 2023 nicht immer ausreichend berücksichtigt werden konnten.

Es konnten allerdings zahlreiche Kleinkunden gewonnen werden, vor allem internationale Hersteller schätzen das breite Dienstleistungsspektrum. Für immer mehr Hersteller sind die internationale Ausrichtung, das Wissen über die Umsetzung der Produktverantwortung und die Vielzahl der angebotenen Dienstleistungen entscheidende Gründe, mit der Landbell AG zusammenzuarbeiten.

Zudem berät die Landbell AG in zahlreichen Ländern in Afrika, Asien, dem mittleren Osten und Lateinamerika Regierungen und Herstellerverbände zum Thema erweiterte Herstellerverantwortung. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit zahlreichen Non-Governmental-Organisations (NGOs) und internationalen Organisationen. Durch die stärkere weltweite Nachfrage nach Lösungen gegen Vermüllung und Verschmutzung werden diese Aktivitäten langfristig die Marktposition der Gruppe stärken.

Die Beteiligungen an der ERP wie auch der H2-Gruppe werden sich weiter positiv auf die Geschäftsentwicklung der Landbell AG auswirken. ERP und die H2-Gruppe nehmen ebenfalls keine Kredite in Anspruch und sind in der Lage, Neustrukturierungen und Investitionen aus dem Cashflow vorzunehmen und ihren gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen.

Basis für den hohen Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmal ist die weltweite Marktposition der Landbell-Gruppe, u. a. wurden 2022 die Voraussetzungen für den Markteintritt in Kanada (Verpackungen, Batterien und WEEE) geschaffen. Das tiefe Wissen über die Rückhollogistik über Ländergrenzen, das weltweite Netzwerk der Verwertungspartner, das Wissen um die

genaue Ausgestaltung der komplexen Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung in vielen Ländern und die schlanken und leistungsfähigen IT-Systeme ermöglichen es der Landbell AG, Kunden global aus einer Hand bedienen zu können.

Auf Grundlage der Ergebnissituation des Geschäftsjahres 2022, dem mit der ERP und der H2-Gruppe breit aufgestellten Landbell-Konzern sowie der angemessenen Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung beurteilt der Vorstand die voraussichtliche Entwicklung der Landbell AG trotz der eingetrübten Aussichten für 2023 als grundsätzlich positiv.

## b) Chancen- und Risikobericht

Im Hinblick auf mögliche Gesetzesänderungen und Marktveränderungen sehen wir insbesondere die nachfolgenden Chancen und Risiken:

- Abschaffung der erweiterten Herstellerverantwortung in Teilen oder vollständig,
- Verstaatlichungen oder „Re-Monopolisierungen“,
- Verlust von Genehmigungen,
- Erhöhung der Kosten durch verstärkte Konzentration auf Lieferantenseite,
- Nichterfüllung von Recyclingquoten,
- Unterjährig stark fallende Verwertungserlöse.

Basis eines Großteils des Geschäftes ist die Produkt- oder Produzentenverantwortung. Diese ist gesetzlich verankert und wird weltweit als Extended Producer Responsibility (EPR) in immer mehr Ländern und Regionen als wichtige Basis einer Kreislaufwirtschaft eingeführt. Diese Gesetzgebung ist Basis aller genehmigten Rückholssysteme (sogenannter EPR-Systeme). Sollte die EPR abgeschafft werden oder sollte diese exklusiv an bestimmte Teilnehmer im Markt (Kommunen oder Monopole) übertragen werden, entfielen ein großer Teil des Geschäftes der Landbell AG.

Basis des Geschäftsbetriebs ist in vielen Ländern eine Genehmigung für den Betrieb eines Rückholsystems (EPR-Systems). Sollte diese entfallen, z. B. durch Verstaatlichung der Aktivität, Re-Monopolisierung der Aktivität oder durch Verletzungen bestimmter Anforderungen der Genehmigung wie z. B. eine Nichterfüllung der Sammel- oder Recyclingquoten, könnte dies im Extremfall zu einem kompletten Wegfall dieses Geschäftes führen.

Eine zunehmende Konzentration auf der Lieferantenseite (im Bereich der Entsorgungswirtschaft) kann zu drastisch höheren Kosten führen. Zudem ist es grundsätzlich kritisch zu sehen, wenn die Bereitsteller einer Infrastruktur mit den Nutzern (bzw. Kunden) dieser Infrastruktur in direktem Wettbewerb stehen. Dieses ist in Deutschland der Fall, in anderen Ländern (wie z. B. Frankreich) ist Entsorgungsunternehmen der Betrieb von EPR-Systemen untersagt.

Nachdem sich schon in den letzten Jahren die Sortier- und Erfassungskosten deutlich erhöht haben, gehen wir davon aus, dass diese auch zukünftig steigen – vor allem durch stark steigende Energie- und Rohstoffpreise und einen teilweise abnehmenden Wettbewerb auf der Angebotsseite. Hohe Rohstoffpreise wirken sich gleichzeitig auch positiv auf die Verwertungserlöse aus, welche von der Landbell AG am Markt generiert werden können. Allerdings birgt die Preisentwicklung auch Risiken, wenn sich Rohstoffpreise gegen die Preisannahmen entwickeln, was für 2023 nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch nach dem Markteintritt eines neuen Systems im Jahr 2022 kann die Anzahl der Wettbewerber grundsätzlich weiter steigen. Die Landbell AG ist durch ihre langjährige Erfahrung, moderne Strukturen und solides Kundenportfolio gut aufgestellt, um in dem Umfeld weiter erfolgreich sein. Der Vorstand sieht hier mehr Chancen als Risiken.

Finanzwirtschaftliche Risiken sind aufgrund der bestehenden Liquiditäts- und Kapitalausstattung der Landbell AG unverändert nur von untergeordneter Bedeutung. Da keine Kredite in Anspruch genommen werden und nur in sehr geringem Umfang mit Fremdwährungen gearbeitet wird, sind potenzielle Zins- und Währungsrisiken, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft beeinflussen könnten, nicht erkennbar.

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten, gruppeninterne Darlehensgewährungen und Guthaben bei Kreditinstituten. Das Unternehmen verfügt über ein adäquates Debitorenmanagement. Verbindlichkeiten werden innerhalb vereinbarter Zahlungsziele, wenn möglich unter Skontoausnutzung, gezahlt. Die Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Unternehmens ist weiterhin stabil.

Die durch Covid-19 seit März 2020 ausgelöste und durch den Krieg in der Ukraine verschärfte Wirtschaftskrise hat auf das Geschäft der Landbell AG zum Zeitpunkt der Berichterstellung keinen negativen Einfluss. Aufgrund der Kundenstruktur (u. a. Lebensmittelbranche und Onlinehandel) und der temporären Engpässe bei Rohstoffen sind Umsätze und Verwertungs-

erlöse in 2021 und bis Mitte 2022 sogar angestiegen, ab dem zweiten Halbjahr 2022 hat sich dieser Trend jedoch nicht mehr fortgesetzt. Der Vorstand erwartet daher für 2023 ein niedrigeres Ergebnis als im Vorjahr.

Durch die Diversifizierung des Geschäftes über die ERP und H2-Gruppe sowie die neue strategische Ausrichtung auch als Softwareentwickler und -dienstleister ist die Landbell AG zunehmend unabhängiger von einzelnen Abfallströmen, bestimmten Märkten oder einzelnen Großkunden. Ferner wird die Landbell AG unabhängiger von Landeskonjunktoren und nationalen Gesetzgebungen. Chancen bieten sich durch den Wegfall von bestehenden Monopolen in Europa, die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung in Ländern außerhalb Europas und die Ausweitung des Dienstleistungsportfolios.

Durch die beschriebene Struktur der Unternehmensgruppe sieht der Vorstand deutlich größere Chancen als Risiken. Vor dem Hintergrund der finanziellen Stärke und Stabilität des Unternehmens sehen wir keine Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten.

#### **4. Schlusserklärung des Vorstands zum Abhängigkeitsbericht**

Die Landbell AG hat bei dem im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäft nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, eine angemessene Gegenleistung erhalten. Zum 31. Dezember 2022 war das Rechtsgeschäft beendet. Andere berichtspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen wurden nach unserer Kenntnis weder getroffen noch unterlassen.

#### **5. Sonstiges**

Dieser Lagebericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen sowie Erwartungen und Prognosen. Diese basieren auf den uns im Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen, die wir nach sorgfältiger Prüfung als zuverlässig erachtet haben. Aus diesen zukunftsgerichteten Aussagen, Erwartungen und Prognosen haben wir unsere Einschätzungen und Schlussfolgerungen abgeleitet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle unsere auf die Zukunft bezogenen Aussagen mit bekannten oder unbekanntem Risiken und Unwägbarkeiten verbunden sind und auf Schlussfolgerungen basieren, die zukünftige Ereignisse betreffen. Diese hängen von Risiken, Ungewissheiten und anderen Faktoren ab, die außerhalb unseres Einflussbereichs stehen.

Derartige Entwicklungen können sich unter anderem aus der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Wettbewerbssituation, der Entwicklung an den Kapitalmärkten, Änderungen der steuerrechtlichen/rechtlichen Rahmenbedingungen sowie aus anderen Risiken ergeben. Damit können dann tatsächlich in der Zukunft eintretende Ereignisse gegebenenfalls erheblich von unseren in die Zukunft gerichteten Aussagen, Erwartungen, Prognosen und Schlussfolgerungen abweichen. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit beziehungsweise für das tatsächliche Eintreten der gemachten Angaben können wir daher keine Haftung übernehmen.

Mainz, den 30. Juni 2023

---

Jan Patrick Schulz

---

Uwe Ehteler

---

Tim Scholz

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landbell Aktiengesellschaft für Rückhol-Systeme für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 8. August 2023



PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Lickfett  
Wirtschaftsprüferin

Kawaters  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen**  
P K F Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

**Präambel**

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

**Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.**

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

**Haftung von PKF**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.